

das Leben retten möchte *). Ueber solche Taten sind wir hinaus, und hoffentlich verfallen bei uns weder Köpfe noch Kopfsteuern an despotische Herrscher, die mit dem Leben, wie mit dem Tagelohn ihrer Untertanen spielen **).

Steuer und Schätzung.

Es ist uns kein Staat bekannt, in dessen Verfassung bestimmt ausgesprochen wäre, was denn eigentlich besteuert werden dürfe? Man antwortet freilich: das Vermögen der Staatsbürger. Aber selbst diejenigen, die ihre sogenannte Vermögenssteuer als die einzig gerechte anpreisen, sprechen dann von Grundsteuer, Viehsteuer, Häusersteuer, Luxussteuer zc. und lassen ganz unerörtert, was denn eigentlich Vermögen sey? Das Vermögen, die Bedingung, Luxus zu trei-

*) Geryones nos esse puta, monstrumque tributum;
Hic capita, ut vivam, tu mihi tolle tria.

**) Die Köpfe der Hausthiere werden auch bei uns besteuert, z. B. die der Pferde und des Rindviehes (zum Behuf des Straßenhaus), die der Hunde, auch die der Tauben, letztere jedoch nur summarisch im Taubenschlaggeld. Unstreitig gehn doch solche Steuern vom Einkommen der Besitzer.

ben, z. B., ist dreifach: das Vermögen des Willens oder das innere Vermögen, dann das Vermögen der Mittel, um die Gegenstände des Luxus sich eigen zu machen, und das Vermögen derer, die mit der Verrfertigung und mit dem Handel von Luxus-Artikeln sich beschäftigen. Daß um der Letztern, um der Beschäftigung der Staatsbürger und um ihrer Erwerbsquellen willen, der Luxus nicht unterdrückt werden dürfe, hat schon Sonnenfels dargethan. Den Willen kann man nicht besteuern, und Willenshandlungen, die Niemand schaden, Vielen sogar nützen, verhindern zu wollen, ist despotisch. Es bleibt der Besteuerung also nur dasjenige Einkommen übrig, welches den Luxus möglich macht und begünstigt. Ihn selbst kann und darf sie aber nicht treffen. Gelingt es ihr auch, durch hohe Auflagen auf solches Vermögen, mit Hintanzetzung der Gleichheit, den Luxus zu vertreiben, so hat sie nur einem tyrannischen Wahn gedient, der nichts davon weiß, daß man durch solche rohe Gewalt die Menschen weder häuslich und sparsam, noch zufrieden und glücklich macht. Grausam ist es aber, im Luxus Arbeiter und Fabrik-Besitzer, Industrie und Handel auf eine Weise zu besteuern, die nur Lähmung, Hunger und Armuth nach sich zieht.

Ueberhaupt kann es nicht erlaubt seyn, das Vermögen, als solches, zu besteuern. Weder das persönliche Vermögen, wodurch man sich ein Einkommen verschafft, noch das Capital-Vermögen, welches oft gar nichts einträgt, als nutzbares Vermögen aber die Renten und den relativen Profit bedingt. Nur

das Einkommen vom Vermögen, und zwar, der Regel nach, nur das Einkommen, was mittelst eines Capital-Vermögens bewirkt wird, halten wir für das Object einer rechtlichen Besteuerung. Ist der Staat genöthigt, das Capital der Bürger anzugreifen, so darf er das ihm davon Nöthige nur als Capital, nicht als Steuer nehmen.

Daß wir unter allen Capitalrenten nur die Landrente zu einer festen und unschädlichen Besteuerung für geeignet halten, das haben wir bereits ausgeführt.

Diese Grundbesteuerung der Landrente nennen wir Steuer, die Besteuerung des Profits: Schätzung.

S t e u e r.

Nach dem wahren Capitalstand (nach dem laufenden Preis oder gemeinen Werth) werden alle Grundstücke, die ein Einkommen gewähren — Gebäude und der Boden, worauf sie stehn, nicht mitbegriffen — zu gleicher Zeit abgeschätzt, und nach ihren Meßgehalten *) und Werthsummen (nach dem Grund-Capital)

*) Was wir in der ersten Abtheilung, in dem Kapitel von Grund und Boden, über das Aufnehmen des Flächeninhalts gesagt haben, wird wenigstens beweisen, daß die Richtigkeit vieler Vermessungen selbst noch zu beweisen wäre, und um so weniger werden große kostspielige Vermessungen zum Behuf der Kataster rathsam seyn. Was man vom Meßgehalt weiß, ist meistens hinlänglich.

in die Kataster eingetragen *). Nach der Bedingung seiner eigenen Stätigkeit, nach abgegrenztem Eigenthum in Grund und Boden, besteuert der Staat das stätige Einkommen der Landrente.

Zur Norm der Abgabe von diesem Einkommen könnte Folgendes dienen:

Man erforsche, nach den angegebenen Momenten, die relative Größe der Landrente, und suche aus der Erfahrung sich zu überzeugen, welche Zahl in dem letztverflohenen halben oder ganzen Jahrhundert, oder auch in einem längern Zeitraum, die mittlere Größe jener Rente ausdrückt. Von dieser Mittelgröße gehe man dergestalt aus, daß sie als Normalpunkt, aufwärts und abwärts, gleich einer jeden der folgenden Zahlen, den Wechsel regelt, wie die nachstehende Skale zeigt:

*) Größere geschlossene Güter haben zwar immer einen im Verhältniß etwas geringeren Capitalwerth, als einzelne Stücke auf den Gemarkungen wohlbeodlter Städte und Dörfer; aber die Landrente von solchen Gütern ist demungeachtet nicht größer. Eher mag das letztere bei manchen Waldungen der Fall seyn. Man nehme aber nur immer den wahren Werth; den größern Ertrag setzen wir bei der Schätzung zur Profit-Steuer.

	7	$\frac{1}{2}$
	6	$\frac{1}{3}$
	5	$\frac{1}{4}$
	4	$\frac{1}{5}$
$\frac{1}{8}$	4	
$\frac{1}{9}$	3	
$\frac{1}{10}$	2	
$\frac{1}{11}$	1	

so nämlich, daß bei vier Procent Landrente, nach dem jetzigen Kataster, ein Achttheil der Rente, also 30 kr. von 100 fl. Anschlag erhoben würden; bei fünf Procent ein Siebentheil oder ($42\frac{2}{7}$, ohne Bedenken) 43 kr.; bei drei Procent ein Neuntheil oder 20 kr. u. s. f.; wo also keine Erhöhung oder Herabsetzung der festgesetzten Steuer (des Maximums) statt finden dürfte, bis die Landrente wirklich auf eine der normirenden Zahlen ihrer Procente gestiegen oder gefallen wäre. Bei der Berechnung ihres Steigens oder Fallens

müßte aber, wie wir oben bemerkt haben, das Sinken und Steigen der Güterpreise, oder, was einerley ist, die Veränderung der Größe im Grund-Capital in Erwägung und in den Kalkül kommen *).

Und so hätte man dann eine Grundsteuer, in deren Regelmäßigkeit ein Jeder das Zeugniß ihrer Nichtigkeit, und somit den Beweis ihrer Rechtmäßigkeit finden könnte. Billig wäre diese Abgabe, weil sie stets nur einen gewissen und mäßigen Theil der Land-

*) Es ist etwas Eigenthümliches um das Auffuchen und Fixiren eines solchen Normalpunktes im Wesen der Vergangenheit. Die Notorietät, die Volks-Erinnerung, das Gedächtniß der öffentlichen Meinung, kommen leicht dem Auffuchen zu Hülfe. In dem, was oft und lange wirklich war, liegt etwas Wahres und Gerechtes, in so fern es dem öffentlichen Leben entsprach. Verstößt es nicht gegen Grundsätze, welche die Vernunft heiligt, verletzt oder hemmt es die freie Entwicklung der Staaten, des politischen und bürgerlichen Lebens nicht: so wird die wahre Politik auch den Sauber der Zufriedenheit, welcher die Gegenwart im Vergangenen täuscht, zu ihren Zwecken benutzen dürfen. Nur hüte man sich, der Form zuzuschreiben und zuzulassen, was dem Wesen der Dinge, der Natur des öffentlichen Lebens und den Normen gebührt. Bis ins Kleine herab wird sich das Gesagte erproben, und stets wird sich das wahre Mittel, die aurea mediocritas, in doppelt gültigem Recht bewähren.

Um die nützliche Anwendbarkeit solcher Normen auch im Kleinen zu beweisen, wollen wir anführen, daß der Magistrat einer Stadt in Württemberg eine ähnliche Skala, wie die von uns oben angegebene, zum Behuf der Diertaxation, als örtliches Polizei-Gesetz aufgestellt hat.

Rente in Anspruch nähme, und weil sie billig wäre, wäre sie für den Staat auch sicher. Alle Güterbesitzer könnten damit zufrieden seyn und dabey bestehen. Der Flor der Landwirthschaft fände in der Besteuerung des Bodens kein Hinderniß mehr, und mit diesem Flor würde der Preis der Güter, Grund-Capital und Rente sich heben, das National-Vermögen sich vergrößern.

Des Beyspiels wegen mag auch diese Skale mit ihrem Schema hier eine Stelle finden. Dieses lautet also:

Erfahrungs-Satz beym Bierbrauen, anwendbar auf die H. lb. r Brauereyen zu braunem Bier auf obere Gährung: 100 Pfund Hopfen, Spalter Stadtgut, Nrbrg. Gewicht brutto = 40 Scheffel guter Landgerste nach Württemb. Fruchtmaß.

100 Pf. Hopfen fr. Hbr. = 40 Schf. Gerste loco
 à fl. 180 — à fl. 8 — — fl. 320
 180 + 320 = 500 fl.

Dieser Werth von 500 fl. ist empirisch eine solche Mittelgröße, daß sie mit gleichen Zahlen vermehrt oder vermindert werden kann, bis der Preis des Biers von 7 fr. p. Mß. alterirt wird.

Aus diesem Grund- und Mittel-Verhältniß

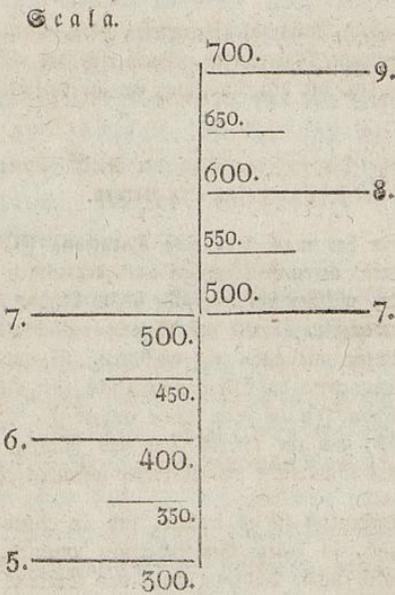
5 ÷ 7

ergeben sich folgende Gleichungen *re. re.*: wenn nämlich der Werth von 100 Pfund Hopfen und 40 Scheffel Gerste zusammen genommen (so wie er dem Materialien-Conto zur Last geschrieben werden könnte) von 500 fl. im Steigen die Summe von 600 fl. erreicht hat, so steigt der Preis des Biers von 7 auf 8 fr.; hat jener kombinierte Werth im weitem Steigen die Summe von 700 fl. erreicht, so steigt der Preis des Biers von 8 auf 9 fr.; fällt hingegen der bezeichnete Werth von 500 fl. auf die Summe

Schätzung.

Unter die Hauptübel der indirekten Besteuerung gehört auch dieß, daß man selten, auch nur mit großer Wahrscheinlichkeit, voraus bestimmen kann, wie viel von solchen Auflagen wirklich eingehen, und zu welcher

von 400 fl., so fällt auch der Preis des Biers von 7 auf 6 kr., und so fort, in fallender und steigender Progression vom Mittelpunkt aus zc.



So, daß in der Größe 500 gleichsam der Schwerpunkt dieser Preiswage enthalten ist, bey welcher nur dann auf

Zeit das Eingehende disponibel seyn werde. So ist denn der Bedarf der Staatskassen nie hinreichend durch dieselbe gedeckt, noch weniger dann, wenn auch bedeutende Summen der direkten Steuer inepigibel werden. Einem solchen Deficit vorzubeugen, ist man genöthigt, die Abgaben höher anzusetzen, (oder Schulden zu machen), und geht dann wirklich mehr ein, als man braucht, so kommt oft noch ein drittes Uebel hinzu, das der Verschleuderung nämlich. Schon

eine andere Preiszahl hingewiesen wird, wenn der steigende oder fallende Materialien- Werth eine der vollen Summen erreicht hat, die den Ausschlag an der entscheidenden Skale geben.

Für Lagerbier darf der Preis immer um 1 Grad aber 1 Kr. höher genommen werden.

So hat man dort eine Taxations-Formel für den Bierpreis, deren Gleichungen auch denjenigen Aufwand der Brauer, welcher sich ungefähr gleich bleibt, oder doch weniger wechselt, so wie ihre Gewerbs-Capitalrenten, ziemlich richtig mit auf- und abführen. Demungeachtet weiß und kennt man daselbst das Nützliche aller Polizey-Laxen, was schon Jung zum Theil aufgedeckt hat, wohl hinlänglich, um zur rechten Zeit das Richtige dabey thun, und das Schädliche und Unrechte lassen zu können.

Erfreulich ist es immer, sich in einem Communal-Verband, in einem Gemeindefeiben umzusehen, wo man, wie dort, unter Anderem auch das Sperren und Oeffnen der Stadthore nach Maßgabe der astronomischen Dämmern berechnet, und so, ohne daß es ins Kleinliche fällt, die bürgerliche Ordnung in der Natur ewigem Gesetze festigt.

die falsche Leitung und das nutzlose Hinlegen der Gelder sind dem Gemeinwesen schädlich.

In so fern es nun seine Richtigkeit hat, daß alles Einkommen der Staatsbürger nur aus zwey Hauptquellen fließt (S. 18.), und daß es entweder aus Tagelohn und Profit, oder aus einer Rente besteht, in so fern wird auch jede Abgabe, die der Staat indirekter Weise erhebt, auf geradem, offenem und rechtlischem Wege, dem Ganzen zu großem Nutz und Frommen, erhoben werden können. Wir haben vorläufig allen relativen Profit dazu bezeichnet, bemerken aber hier einstweilen, daß auf demselben Wege, den wir zu dem vorliegenden Zweck für den richtigsten halten, auch der absolute Profit, und wenn es seyn müßte, auch die Renten von außgerichtlichen Capital-Briefen, so wie der Tagelohn würden ausgemittelt werden können.

In einem andern Ort haben wir bereits das Axiom aufgestellt: daß im Steuergesetz weder die Freyheit durch eine falschverstandene Gleichheit, noch die Moralität durch unnöthige Rechtsmittel gefährdet werden dürfe. Kann dieß als ein Grundsatz gelten, welchen Staatsweisheit und Gerechtigkeit sanctioniren, so wird das Ausfindigmachen eines richtigen organischen Behülfels, eines tauglichen Entwicklungsmittels, so gar schwierig nicht seyn.

Ehe wir unsere Ansicht davon mittheilen, müssen wir uns aber noch näher über den relativen Profit erklären.

Thär sagt in seinem Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, §. 41: „Der Profit, den Verlags-Capitale geben, kann betrachtet werden im Verhältniß zu der Größe des Capitals, und wir nennen ihn dann den relativen Profit; oder ohne Rücksicht auf die Größe desselben, und er heißt dann absoluter Profit. Kleine Capitale geben oft einen relativ größeren Profit; aber ihr absoluter Profit ist dennoch klein gegen den, welchen große geben. Die Verwechslung dieser beyden Ansichten hat Irrungen in der Land- wie in der Staats-Wirthschaftslehre veranlaßt.“

Vergleicht man hiermit, was im ersten Theile der Staatswirthschaft von Kraus, S. 51 bis 53 gesagt ist, so wird man annehmen müssen, daß dasjenige, was Kraus die Größe oder den Betrag des Profits nennt, von Thär unter absolutem Profit verstanden werde. Was dieser dagegen relativen Profit nennt, wird bey Kraus unter der Höhe oder dem Saze des Profits zu verstehen seyn. Wir sind aber des Dafürhaltens, daß durch diese Expositionen noch nicht allen Irrungen vorgebeugt sey. Um solchen aber, so weit möglich, vorzubeugen, glaubten wir diese Angaben hier aufnehmen zu müssen, ungeachtet wir die Einkommenstheile bereits abweichend classificirt und eine bestimmtere Bezeichnung derselben versucht haben. So weit von Capital-Profit die Rede seyn kann, meinen wir, sey der Profit auch relativ. (Siehe in der ersten Abtheilung unter Capital, Lohn und Profit.)

Haben wir uns nun auch mit möglichster Genauigkeit ausgesprochen, so halten wir doch für dienlich, noch Nachstehendes hier einzuschalten.

In dem Werke: Abhandlungen aus der juristischen und politischen Rechenkunst von Carl Chassot de Florencourt, nebst einer Vorrede von Kästner, 1781, sind S. 62 einige Sätze nach Daniel Bernoulli gegeben, von denen wir folgende zwey ausheben:

„Gar nichts hat nur derjenige, der Hungers stirbt. Also hat der Schuldner Vermögen, der Bettler auch; denn zur Summe des Vermögens wird alles das gerechnet, was Nahrung, Kleidung, Bequemlichkeit, und überhaupt die Erfüllung aller Wünsche, zuwege bringen kann.“

„Es sey eines Menschen Vermögen = 100000 Rthlr., eines andern seines eben so viele halbe Thaler. Es ist also offenbar, daß jenem in jeder Absicht (?) 1 Rthlr. das ist, was diesem $\frac{1}{2}$ Rthlr. ist, oder jenem ist ein Thaler nicht mehr werth, als diesem ein halber. Gewinnt nun jeder einen Thaler, so hat der zweyte, in Betrachtung des Vermögens, noch einmal so viel gewonnen, als der erste.“

Eine solche Vermögenssteuer nach Maßgabe des relativen Profits (in seinem Satze nach Procenten als Gewinn) halten wir für die richtige, und drücken sie durch Schätzung aus, weil sie in ihrer Allgemeinheit durch keine Analyse kann bestimmt werden. Je nach

Maßgabe seines Gewinns zu steuern, wird Keinem lästig seyn, und ist allgemeine Bürgerpflicht, da Handel und Gewerbe nur in der Staaten: Welt, im Rechtszustand gedeihen. Ist die Steuer keine drückende Last, so ist das Geben leicht — der Beytrag willig, wenn Verfassung und Gesetz in jedem Bürger den Patrioten ehren.

Schon in der Einleitung haben wir gesagt, daß wir die Gemeindewirtschaft, ihrem Wesen nach, theils zur Abgabekunde, theils zur Polizey rechnen. Und zwar gehen wir dabey, was die Abgabekunde betrifft, von dem Recht der Selbstbesteuerung aus, dem wir durch das Verwilligungsrecht der Landstände hey weitem kein volles Genüge gethan sehen. Die Bedrückung liegt ja gewöhnlich weit mehr in den Verwaltungs-Normen und in ihrer Anwendung (in der Form der Besteuerung), als in der Abgabe selbst. Zudem ist diese Verwaltung der Regel nach mit sehr großen Kosten verbunden, mit Besoldungen und Diäten, die häufig von Menschen bezogen werden, welche den guten Willen der Steuer-Pflichtigen durch Anmaßungen und Bestechlichkeit vergiften, sich selbst, wie die Bürger, durch ein solches verhaßtes, niedriges und unmoralisches Benehmen herabsetzen, und die Steuerpflichtigen durch Uatreue und Schifane quälen und betrügen.

„Die Begründung des speciffischen Lebens des
„Volks beruht in der Anerkennung und Befriedigung
„der Forderungen, welche aus dem Eigenthums-
„Vertrags- und Wahl-Rechte des Volks flie-

„ken“ *). Zu dieser Begründung fordern wir: daß jede Gemeinde in Kraft ihres Wahlrechts für jedes Jahr diejenigen Männer wähle, die das Eigenthumsrecht der Bürger zum Behuf der Profit-Steuer durch die Schätzung ausüben **). Ist die Gemeinde groß, so muß sie zu diesem Zweck in bequeme Abtheilungen gebracht werden, so daß die Schätzer einer jeden die darin wohnenden Bürger, ihre Vermögens-Umstände und den Betrieb ihrer Gewerbe übersehen und beurtheilen können. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß da, wo die Gemeinden und ihre Ausschussmänner in solchen Geschäften unerfahren, oder überhaupt der Sache nicht gewachsen sind, von Obrigkeit wegen leitende Personen benutzet werden. — Die Wahl zum Schätzer anzunehmen ist Bürgerpflicht.

Der Zeitpunkt, an welchem jedes Jahr die Schätzung vorzunehmen wäre, müßte so bestimmt werden, daß an demselben das Resultat der landwirthschaftlichen Gewerbe (denn diese sind als solche in der Grundsteuer nicht angezogen), wie es in jedem Jahr

*) Die Idee der Staatsverfassung, S. 86.

**) Wo die staatsbürgerliche Freiheit schon ein organisches Leben hat, wie in Württemberg, wo bereits Bürger-Collegien den Magistraten gegenüber stehen, wo jeder Staatsbürger zu einer Gemeinde soll gezählt werden, da wird auch der Ausschuss zur Schätzung bald gefunden seyn. Die Einschätzung der Güter zur Grundsteuer ist aber auch Sache der Staats- und Gemeinde-Polizey, und erheischt zusammengesetzte Commissionen.

sich ergibt, evident wäre, also in den letztern Monaten jeden Jahrs. Die Schätzung selbst aber muß nach Klassen oder Rotten geschehen, und zwar dürfen deren, rücksichtlich der großen Differenz im Gewinn bey den verschiedenen Gewerben, nicht zu wenig seyn. Nehmen wir nun an, daß zwanzig Klassen für hinreichend erfunden würden, so müßte die Einschätzung dergestalt vorgenommen werden, daß diejenigen Contribuenten, deren Gewinn nach dem aufgestellten Prinzip als der höchste angenommen werden dürfte, in die zwanzigste Klasse zu stehen kämen, und zwar dermaßen, daß die Größe ihrer Procente die Klasse, die Größe von zwanzig Procent also die Klasse 20 bezeichnete, dabey aber nur als eine Einheit ausgedrückt, diese Einheit aber so vielmal, oder in derjenigen Zahl angelegt würde, als Hunderte in ihrem Capital sind.

Z. B. ein Papier-Fabrikant hätte, großer Wahrscheinlichkeit nach, (— denn nur diese könnte die Basis zur Schätzung anzeigen, und sie ist hinreichend —), in seinem Gewerbe — in der Mühle, in Geräthschaften, in Lumpen, im Verlag, in laufenden Ausständen ic. — ein Capital von 20000 fl. stecken, und man dürfte (mit großer Wahrscheinlichkeit) annehmen, daß er es jährlich mit 10 Procent Nutzen oder Gewinn umtreibe (ungeachtet der Umsatz des Lumpen-Capitals z. B. etwa nur alle zwey Jahr vollständig geschehen mag); — so würde er der Einheit nach in die zehnte Klasse, und in dieser zweyhundertmal, also mit der Zahl 200 zu stehen kommen. — Ein Weinhändler dagegen hätte ein Capital von 10000 fl.

mit 20 Procent umgekehrt, so müßte dieser der Einheit nach in der zwanzigsten Klasse, und zwar hundertmal, also mit der Zahl 100 eingetragen werden. — Da nun, den angegebenen Grundsätzen zu Folge, der Weinhändler noch einmal so viel gewonnen hätte, als der Papierfabrikant, so muß er auch noch einmal so viel Steuer oder Schätzung zahlen, als jener. Nehmen wir nun die Klassenzahl als den Austheiler an, so daß der Weinhändler 20 zahlen müßte, wenn es den Papierfabrikanten mit 10 träfe, so hätten wir zwar ein absolut gleiches Verhältniß, aber noch nicht das gesuchte relative, denn da jeder 2000 fl. gewonnen hat, jeder aber nach Maßgabe seines Capitals eingetragen ist, so zahlte dann jeder gleich viel. Der Weinhändler soll aber das Doppelte von dem bezahlen, was es den Papierfabrikanten trifft. Und dieß wird erreicht, wenn wir die Zahlgröße, mit welcher ein jeder (provisorisch) classificirt ist, mit seiner Klassenzahl multipliciren, und dann das Produkt als Katastersumme annehmen. — (Zene provisorische Zahlgröße und diese eigentliche Katastersumme könnte man füglich neben einander in die Listen eintragen.)

Aus allen Gemeinde-Listen wird sonach ein Summarium gefertigt, nach welchem jedes Jahr auf den gesammten Capital-Gewinn umgelegt werden könnte, was der Staat über den Betrag der eigentlichen Steuer oder Grundsteuer nach nöthig hätte. Und diese Repartition wäre höchst einfach. Alle (bereits durch die angegebene Multiplikation gefundene) Kataster-Summen (noch einmal) im Ganzen mit ihren Klassenzahlen multiplicirt, und alle diese Produkte zusammen addirt,

würden die Total-Summe ausweisen, deren Einheiten als gleiche Theile der umzulegenden Summe, z. B. als Heller oder Pfennige betrachtet, jedem Geschäft, so bald er von diesem Größen-Verhältniß in Kenntniß gesetzt würde, auch anzeigen, was er im Ganzen, nach den Einheiten seiner Kataster-Summe (diese nämlich mit der Klassenzahl multiplicirt), zu zahlen hätte.

Wollte man auch nach halben Procenten rechnen, so müßte man die Listen darnach einrichten. Es möchte aber um so unnöthiger seyn, als eine solche Schätzung kein Gewerbe und kein Individuum — es müßte denn eine große Unrichtigkeit sich einschleichen — auf eine drückende Weise treffen könnte *).

Als Regeln, die bey einer solchen Schätzung zu beobachten wären, führen wir an, daß

zu erforschen sey, wie oft ein gewisses Capital in einem Jahr mit einem gewissen Nutzen umgesetzt werde. So oft es umgesetzt wird, so oft muß auch der Nutzen genommen werden. Z. B. 100 fl. zweymal mit fünf Procent geben zehn Procent Gewinn; daß ferner

beim landwirthschaftlichen Gewerbe das Grund-Kapital nicht auch als Gewerbs-Kapital betrachtet werden dürfe, dagegen das Kapital in den dazu nöthigen Gebäuden (so

*) In denjenigen Klassen, deren Zahlgrößen den Zinsfuß nicht überstiegen, könnte freylich nicht besteuert werden. Sehr nützlich könnte es aber seyn, das dahin Gehörige für die Gewerbs-Polizey zu notizen.

fern sie nicht zu einem Pacht, sondern dem Landwirth selbst gehören) aus den angeführten Gründen als ein Doppeltes. — Es versteht sich, daß die Landrente, oder der Pachtschilling, in Abzug kommen müsse, ehe der Nutzen klassificirt werden kann. — Besondere Vortheile der Zehntherrn, der Verpächter und Waldbesitzer — als wovon wir schon geredet — können aber allerdings nach dem Grundkapital als Profit-Sätze, welche die Landrente übersteigen, in Anspruch genommen werden. Ferner daß

das Gebäude-Kapital bei allen Gewerben als ein Doppeltes in den Kalkül komme; so wie, daß die Hausmiethe, sofern sie nicht die Rente dieses doppelten Kapitals, nach dem Zinsfuß, übersteigt, nicht als Gewinn angesehen werden könne *); und daß endlich

Gelehrte und Künstler, sofern sie ihre Kunst oder Wissenschaft zum Erwerb benutzen, allerdings auch, aber mit Berücksichtigung des Kapitals, was sie auf Studien zu verwenden mußten, zur Profit-Steuer angezogen werden dürfen.

Klar ist, daß bei einer solchen Schätzung die Rente der Gewerbs-Kapitalien nie von der Abgabe erreicht werden könne (es wäre denn der Bedarf unverhältnißmäßig hoch, wo denn auf andere

*) Adam Smith fordert für den Hausbesitzer sechs bis sieben Procent über die Rente.

Weise geholfen werden müßte). Sonach ist es gleichgültig, ob das Gewerbs-Kapital unter die Aktiva oder Passiva des Gewerbeigners gehört. Er zahlt keine Steuer davon. *)

Eben so wenig kann der Tagelohn getroffen werden, denn solcher gebührt Allen gleich, Jedem nur, was der eigentliche Tagelöhner als sein tägliches Bedürfniß bezieht. Zeigt sich, daß z. B. bei armen Landwirthen zwar (über die Rente aus dem Gewerbs-Kapital) etwas Profit vorhanden, durch die Steuer aber der Tagelohn angegriffen werden könnte, so katastrirt man sie entweder gar nicht, oder nur in Klassen, die von der Steuer nicht getroffen werden. Es läßt sich auch jedesmal, wenn der Nutzen aus einem Gewerbe geschätzt ist, der Lohn für die Familie in Abzug bringen.

Abso l u t e n Profit zu besteuern, ist möglich, wie wir schon gezeigt haben. Will man ihn aber für gewöhnlich, oder außerordentlicher Weise anziehen, so schätze man ihn nach der Erwerber Vermögen überhaupt, so weit es keine angelegten Kapitalien, oder Geldvorräthe, oder unnütze Dinge sind — etwa nach dem Kapital in ihren Wohngebäuden, in Kleidern, Büchern ic.; denn zur Summe des Vermögens muß hier gerechnet werden, was den absoluten Profit mit- telbar möglich macht und begünstigt.

*) Um in dieser Hinsicht noch sicherer zu gehen, könnte man auch erst den Ertrag, der über den Zinsfuß hinausreicht, in die erste Klasse nehmen, so daß schon diese Klasse steuern müßte.

Markt- und Messfrämer, fremde Handels- und Gewerbsleute (z. B. italienische Zinngießer, Glas- und Zitronenhändler), sollten entweder stets da, wo sie einen Erlös von Bedeutung haben, sogleich zum Vortheil der Gemeinde abgeschätzt, oder einer gewissen Gemeinde zur jährlichen Abschätzung zugetheilt werden.

Alle Umlagen von Gemeinds wegen müßten nach der Schätzung, und nicht nach der Grundsteuer erhoben werden.

Man wird einwenden, daß ein Bürgerauschuß ja weder die Größe der Gewerbs-Capitalien noch den Betrag des Profits wissen könne. Man muß aber sehr unbekannt mit unserem bürgerlichen Gewerbsleben seyn, wenn man nicht weiß, daß tagtäglich Bürger von ihren Mitbürgern, Gewerbsleute von Gewerbsleuten, zumal die von gleicher Kategorie, z. B. Kaufleute von Kaufleuten, Metzger von Metzgern, Bäcker von Bäckern, Bauern von Bauern, zwar gewöhnlich nur im Allgemeinen, aber doch häufig mit großer Wichtigkeit nach Capital und Profit abgeschätzt werden. So was lehrt sich auch bald. Man verordne aber auch, daß

jeder Bürger, der von den Schätzern um seine Meinung über das Vermögen eines Dritten befragt wird, hierüber bei seiner Bürgerpflicht, nach bestem Wissen und Gewissen, Auskunft zu geben habe; daß

die Theil- und Waisenrichter der Schätzung anzuwohnen hätten, und daß

Jedem frei stehe, die Unrichtigkeit der ihn betreffenden Annahmen zu beweisen *).

Nicht möglich ist, daß auf solche Weise Unrichtigkeiten und Ungerechtigkeiten ins Abgaben-System kämen, wie sie bei den hergebrachten Steuern in zahlloser und verderblicher Menge vorhanden sind. —

Mit äußerst geringen Kosten könnte die ganze, stets exigible Schätzungs-Steuer berechnet und erhoben werden. —

Der besondere Inhalt der Gemeinde-Listen könnte im Ganzen immerhin Geheimniß des Ausschusses, der Theil- und Waisenrichter, und der kontrollirenden Behörden bleiben. Jedem Einzelnen müßte aber, was ihn betrifft, eröffnet werden.

So lange übrigens diese und andere, die Freiheit und die Pietät der Staatsbürger erweckende, nährende und beschützende Anstalten, noch nicht, wie sie mit der Zeit wohl thun können, die staatsbürgerliche Ehre, und mit ihr Treu und Glauben, auf die Höhe des schlichten einfachen Wortes gesteigert haben — so lange befolge man, was Kant gerathen hat, und verwandle bei solchen Geschäften die promissorischen in assertorische Eide *).

*) Daß ein solcher Beweis, je nach dem moralischen Charakter derer, die ihn zu führen hätten, auch durch feyerliche und eidliche Versicherung hergestellt werden könnte und dürfte, das ist einleuchtend und hier kein Widerspruch.

*) Rechtslehre von Imman. Kant, S. 155.

Es versteht sich, daß wir kein *juramentum de credu-*

Als im alten Rom die Vermögens-Abschätzung der Bürger sich nicht mehr mit dem Consulat vertrug, da kam sie an die Censoren. Die Censur aber wurde bald zu einem Polizei-Gericht, dessen Gewalt sich um so weiter ausdehnen mußte, je mehr es darauf ankam, der Unvollkommenheit des organischen Staatslebens durch die Kraft der Sitte zu Hülfe zu kommen. In der Eigenschaft einer erhaltenden Anstalt entsprach die Censur ihrem Zweck so lange, als das antimonarchische System überhaupt in Kraft bleiben konnte. In so naher und inniger Verwandtschaft aber auch das Vermögen und die Sitten der Völker stehn und zu einander wirken — die Dauer, der Reichtum und die Fülle des wahren Staatslebens hängen doch wesentlich von den Bedingungen der Freiheit, von der Natur der Verfassung ab. Sind aber diese Bedingungen bis auf einen gewissen Grad erkannt, gegeben und entwickelt, so erträgt die schöne junge Pflanzung wahrer Volksfreiheit um so weniger ein polizeiliches Bearbeiten und Handhaben jener Art, als ihr noch zartes Wesen nur durch natürliche Selbstentwicklung der eingebornen und angeschaffenen ewigen Kraft zur Blüthe und zum Fruchtttragen empor grünt *).

litate von den Schätzern verlangen, sondern eine Berthellung, daß sie mit Wissen zu Niemand's Gunsten oder Nachtheil von dem ihnen Wahrscheinlichen abweichen wollen, oder abgewichen seyen.

*) Was im neunten Hest des Journals für Deutschland von 1816, S. 31, aus Veranlassung der römischen Censur ist angedeutet worden, harmonirt vielleicht nicht ganz mit unsern Ansichten.

Auch bei uns hat man die wichtigen Gründe geltend gemacht, die bei der Organisation von Volksvertretungen für die Errichtung einer besonderen Kammer der adelichen Gutsbesitzer, der Geistlichen und Gelehrten sprechen. Es scheint aber, die Entwicklung und das ganze politische Wesen mancher deutschen Staaten habe sich bereits dem polizeilichen Daseyn und Wirken des Aristokratismus entfremdet, und „durch andere Kräfte“ — wie Schiller *) sagt — „wolle das Herrliche der Menschheit sich erhalten.“ Um so mehr mag man sich hüten, die aristokratische Polizei einem Beamtenchor zu belassen, das bei aller Trefflichkeit nur dem autokratischen Elemente kann dienen, und despotisch wirkt, wo es in das innere Leben des Bürgerthums will eingreifen. Volksthümlichkeit gedeiht nicht in Treibhäusern; und was in freien Räumen, beim lebendig erwärmenden Strahlenlichte wahrer Fürsten-Majestät, in Pracht und Fülle gen Himmel strebt, und in voller gewichtiger Münze an der Schuld der Zeiten zählt, das verkümmert und verbuttert im engen Zwange des Befehls. Wo aber keine edleren Pflanzen stehn, da wuchert nur schädliches Unkraut.

Wer die Hebelkräfte des Geldes verkennt, der verkennt das Wesen der ganzen Staatenwelt, das Wesen des Verkehrs, in welchem die Völker, die Nationen des Erdenrunds sich bilden und gestalten. Hier, in dem gewaltigen Treiben der Handelswelt, in diesem ewigbewegten Wellenmeer, da werden die Kräfte kund, an deren Wirksamkeit das Gedeihen der Mensch-

*) Im Wilhelm Tell.

heit, ihr physisch-moralisches Leben hängt. Denn im Körperlichen soll das Geistige sich entwickeln, im engen Raume soll das Ewige wohnen, und bei der Zeiten Stundenglas soll Hohes und Herrliches geboren werden in der Fülle der Unendlichkeit. Aus den Mühen und Sorgen des niedern Erdenlebens soll Göttliches sich erheben zum wahren Seyn, zum höheren Wirken und Schaffen.

Nicht umsonst bietet die unerschöpfliche Natur uns todttes Gold und Silber zu den Reichthümern, die sie im großen Gebiete des organischen Lebens zu tausendfältigen Genüssen und Freuden vor unsern Augen erzeugt. Im Gelde soll die Kunst ihren Anker finden; Arbeit und Wissen sollen die Menschheit führen; das Innwerden der Kraft soll das Leben begründen; das Denken soll das Daseyn entfalten, und Wahrheit und Liebe sollen das All umschließen.

Auf Treu und Glauben nur kann die Wohlfahrt baun; auf dem Grund und Boden der Redlichkeit steht der Tempel des Glücks. Das fühlt der Mensch, wenn er es auch nicht sieht. Man gebe ihm Gelegenheit, seine Meinung auszuprägen, und durch die ächte Herzensmünze die falsche des Betrugs außer Kurs zu setzen. Kann und muß der Bürger sich offen aussprechen und frei, so wird er das Rechte loben. Er glaubt an das, was er rühmt; denn Jedem ist in die Brust geschrieben, was gut sey und achtenswerth. Kein Mensch verwirft diese heilige Schrift, denn moralisch kann keiner sich selbst vernichten. An der Bürgerfreiheit rankt die Pietät des Volkes sich innig und treu empor, und ein frommes Volk weiß nichts von Revolutionen. „Wer frei darf denken, denket wohl.“

Es ehrt auch die Welt der Deutschen Sinn; und vermag erst das Beispiel in seiner erhabenen Natur in der Gemeinde wie im Staat zu wirken, dann wird die Sitte veredelt zurückkehren in die Wohnstube, wo Pestalozzi den Menschen sucht. —

Mit der Schätzung eine Censur zu verbinden, wo das Volk selbst das Verdienst am Verdienste könnte prüfen; wo am Adel des rechtlichen Erwerbes der Adel des Gemüths und der höheren Bürgerpflicht sich könnte fortspinnen, damit das Wahre und Gute auch das Große und Schöne für Alle könnte erzeugen, so daß endlich im Schooße des Volkes reiche Nahrung zu finden wäre fürs bessere Menschwerden — das dünkt uns nicht unmöglich zu seyn. — Hier, und nur hier allein, könnte die Habsucht so gebrandmarkt werden, daß ihr Treiben, was man Wucher nennt, in seiner Schande müßte untergehn. — Hier hätte der Fleiß und das mühevollte Streben einen Stützpunkt, ein vollgültiges Organ der Hülfe. — Hier könnte das Mittel seyn zwischen neidisch-lästigem Innungs-Zwang und thöricht leichtsinnigem Gewerbs-Hazard. — Hier könnte man inne werden, welcher hohe Werth in bürgerlicher Ordnung liege, wenn fromme Scheu und heilige Freiheit sie schützen. — Hier endlich läge mit tausend Anker die Verfassung fest, und aus solchen Kreisen wäre auf ewig der Despotismus verbannt. —

Wir haben gesehn, was Völker vermögen, wenn sie ergriffen sind vom hohen Gefühle des Volksthum's und des Bürgerthums. Im hehren Nachleuchten von Moskwa's Brand, im feurigen Scheine des Aufflammens nordischer Nationalität, sahen wir das Volk der

Preussen mit eisernem Muthe seine Habe und sein Leben bieten, um in der Freiheit ewigem Tempel sich selbst und seine Kraft zu ehren. Ihm stehen die Säulen des wahren Ruhms. Bewiesen ist — im Geiste der Völker, da wohnt der Staaten Heil, und die Größe der Monarchen. — Laßt Freiheit im Geben, gebt das Nehmen auf, und mit edlerem Tugendfinn, als einst die kriegslustigen Bürger Roms, werden Deutschlands Bürger Gut und Blut, wenns Ehre und Freiheit gilt, dem Vaterlande weihn. Stets reicher an jeglichem Vermögen wird dann keiner von Deutschlands Völkerstämmen sich „blind einer gesetzgebenden Willkühr unterwerfen — kein Deutscher „niedrig genug denken, eine mühelose Sklaverei der „arbeitsvollen Freiheit still im Herzen vorzuziehn“ *),

*) Die Idee der Staatsverfassung, S. 84.